

---

# Insider Geschäftsvorschriften von AMG Advanced Metallurgical Group N.V.

## Allgemein

AMG Advanced Metallurgical Group N.V. (das Unternehmen) ist an der Euronext Amsterdam N.V. Eurolist an der Euronext Stock Exchange in Amsterdam, Niederlande, notiert. Infolgedessen sind das Unternehmen und die AMG-Mitarbeiter verpflichtet, bestimmte Regeln für Insidergeschäfte einzuhalten, die hier aufgeführt sind ("**Insider-Dealing- Vorschriften**").

Diese Insider-Deal-Verordnung regelt den Besitz und die Geschäfte aller AMG-Mitarbeiter und anderer nach der Insider-Deal-Verordnung bezeichneter Personen in Bezug auf die Gesellschaft betreffende Finanzinstrumente oder in Finanzinstrumenten, deren Wert von den vorgenannten Finanzinstrumenten abhängt.

Jeder AMG-Mitarbeiter kann sich bei allen Fragen zur Auslegung dieser Insider-Dealing-Vorschriften an den Compliance-Beauftragten wenden. Wenn ein AMG-Mitarbeiter Zweifel hat, ob ein Verbot oder eine Verpflichtung auf ihn zutrifft, wird ihm empfohlen, sich an den Compliance Officer zu wenden.

Der AMG-Mitarbeiter bleibt jedoch für alle von ihm ausgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten verantwortlich. Die Beratung des Treuhänders entbindet in keiner Weise von seiner eigenen Verantwortung in dieser Hinsicht. Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen des Compliance-Beauftragten finden Sie in Artikel 7 dieser Insider-Dealing-Verordnung.

Allen AMG-Mitarbeitern wird empfohlen, die von der AFM herausgegebenen zusätzlichen Informationen zu Insidergeschäften auf ihrer Website ([www.afm.nl/english](http://www.afm.nl/english)) wiederzugeben, in denen die wichtigsten Merkmale der Insider-Regeln aufgeführt sind handelnd.

## Definitionen

In diesen Regeln werden regelmäßig eine Reihe von Begriffen in einer bestimmten Bedeutung verwendet. Diese großgeschriebenen Begriffe sind im Folgenden definiert:

**Verbundenes Unternehmen:** Jede niederländische Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap naar Nederlands recht*) im Sinne von Artikel 5:4 8 Absatz 1 des niederländischen FMSA, deren Aktien im Sinne von Artikel 5:33 Absatz 1 Buchstabe b (1° oder 2°) des niederländischen FMSA zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und:

- (a) zur gleichen Gruppe wie die Gesellschaft gehören oder an der die Gesellschaft

---

im Sinne von Artikel 24c Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beteiligt ist und deren zuletzt festgestellter Umsatz mindestens 10 % der den konsolidierten Umsatz des Unternehmens oder

- (b) die direkt oder indirekt mehr als 25 % des Kapitals der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

**Verbundene Wertpapiere: Aktien** (oder Hinterlegungsscheine für Aktien) am Kapital eines verbundenen Unternehmens und Rechte aufgrund eines Vertrags zum Erwerb von Aktien am Kapital eines verbundenen Unternehmens.

**AFM:** Die niederländische Behörde für die Finanzmärkte (*Autoriteit Financiële Markten*).

**AMG-Mitarbeiter:** Jede Person, die bei der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft beschäftigt ist oder in einem sonstigen Vertretungsverhältnis zu ihr steht, unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorstand ("**Geschäftsführende Direktoren**") und Aufsichtsrat ("**Aufsichtsräte**") der Gesellschaft sowie Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Konzerngesellschaften, die AMG- Führungskräfte und in jedem Fall einschließlich aller designierten Personen.

**AMG-Führungskraft:** Im Sinne dieser Regeln ist eine AMG-Führungskraft ein AMG-Mitarbeiter, der kein Geschäftsführer oder Aufsichtsrat ist, der eine leitende Position im Unternehmen innehat und regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen, die sich direkt oder indirekt auf das Unternehmen beziehen, und die Befugnis, Managemententscheidungen zu treffen, die sich auf die zukünftigen Entwicklungen und Geschäftsaussichten des Unternehmens auswirken.

**AMG-Securities:** Wertpapierbeteiligungen an der Gesellschaft im Sinne von Artikel 5:33 Absatz 1 (b) der niederländischen FMSA, zu denen gehören:

- (a) übertragbare Aktien im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 des Buches 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches;
- (b) Hinterlegungsscheine von Aktien oder andere übertragbare Wertpapiere, die Hinterlegungsscheinen von Aktien gleichwertig sind;
- (c) alle anderen übertragbaren Wertpapiere mit Ausnahme von Optionen im Sinne von (d) zum Erwerb von Aktien im Sinne von (a) oder Wertpapieren im Sinne von (b);
- (d) Optionen zum Erwerb einer Aktie im Sinne von (a) oder von Wertpapieren im Sinne von (b).

---

**Geschlossene Zeit:**

- (a) der Zeitraum, der 2 Monate vor der erstmaligen Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Gesellschaft beginnt;
- (b) der Zeitraum, der 30 Kalendertage vor der erstmaligen Veröffentlichung der Halbjahresergebnisse der Gesellschaft beginnt;
- (c) der Zeitraum, der 21 Tage vor der erstmaligen Veröffentlichung der ersten und dritten Quartalszahlen beginnt;
- (d) die Frist, die 1 Monat vor der erstmaligen Veröffentlichung eines Prospekts über die Ausgabe von Wertpapieren (*effecten*) im Sinne von Artikel 1:1 des niederländischen FMSA beginnt, der von der Gesellschaft herausgegeben werden soll, es sei denn, die Frist für die Entscheidungsfindung vor der Veröffentlichung eines Prospekts kürzer als ein Monat ist, in diesem Fall gilt das Handelsverbot während dieses kürzeren Zeitraums.

**Eng verbundene Personen:** Eng verbundene Personen im Sinne dieses Reglements und gemäß Artikel 3 der Marktmissbrauchsverordnung sind eng verbundene Personen von Geschäftsführern, Aufsichtsräten oder AMG-Führungskräften:

- (a) ein Ehegatte oder ein Lebenspartner, der nach nationalem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist;
- (b) ein unterhaltsberechtigtes Kind nach nationalem Recht;
- (c) ein Verwandter, der zum Zeitpunkt des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt lebt; oder
- (d) eine juristische Person, ein Trust oder eine Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben von einem Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder AMG-Vorstand oder von einer unter den Buchstaben a, b oder c genannten Person wahrgenommen werden und die direkt oder indirekt von einer solcher Person, die zugunsten einer solchen Person errichtet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen, denen einer solche Person im Wesentlichen gleichwertig sind.

**Gesellschaft:** Die Aktiengesellschaft AMG Advanced Metallurgical Group N.V., mit Sitz in Amsterdam, Niederlande und eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 34261128, LEI-Nummer [5493006MN6OH67U2Y174].

---

**Compliance Committee:** Das in Artikel 7 dieser Insider Dealing Regulations genannte Komitee, bestehend aus dem Compliance Officer, dem General Counsel der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Gesellschaft.

**Compliance-Beauftragter:** Der in Artikel 7 dieser Insider-Dealing-Verordnung genannte Beauftragte.

**Benannte Personen:** Personen, die vom Compliance-Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 7.7 dieser Insider-Deal-Verordnung benannt werden.

**Niederländische FMSA:** Das niederländische Finanzmarktaufsichtsgesetz.

**Finanzinstrumente:** Finanzinstrumente (*financiële instrumenten*) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Marktmissbrauchsverordnung, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, einschließlich Aktien und anderer Finanzinstrumente, deren Wert ganz oder teilweise von dem der ausgegebenen Aktien abhängt der Gesellschaft sowie Schuldtitel, Derivate oder andere Finanzinstrumente, die mit den Aktien der Gesellschaft verbunden sind.

**Konzerngesellschaft:** Eine juristische Person oder Gesellschaft, die im Sinne von Artikel 24b Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur gleichen Gruppe wie die Gesellschaft gehört.

**Insiderinformation:** Nicht öffentlich bekannt gewordene Informationen präziser Art, die sich direkt oder indirekt auf die Gesellschaft als Emittent von Finanzinstrumenten oder auf den Handel mit diesen Finanzinstrumenten beziehen und die, wenn sie veröffentlicht würden, erhebliche Auswirkungen auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf die Preise damit verbundener derivativer Finanzinstrumente haben würden. Wenn der Kontext dies erfordert, bezieht sich die Insiderinformation auch auf Informationen, die im vorstehenden Satz eines Begriffsüber andere Finanzinstrumente beschrieben sind.

**Insider:** Jeder Geschäftsführer, Aufsichtsrat, AMG-Vorstand und Benannte.

**MAR:** Europäische Marktmissbrauchsverordnung ((EU) Nr. 596/2014), die ab dem 3. Juli 2016 gilt. **Sonstige Finanzinstrumente:**

- (a) Finanzinstrumente, die an der Euronext-Börse in Amsterdam notiert sind und von einem anderen Unternehmen als dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ausgegeben werden; oder
- (b) Die Finanzinstrumente, die von einem anderen Unternehmen als der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, die nicht gebunden sind, deren Wert aber (teilweise) durch den Preis der unter (a) genannten börsennotierten Finanzinstrumente bestimmt wird.

---

**Transaktion:** Der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, einschließlich der direkten oder indirekten Änderung oder Löschung derselben und entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, einschließlich aller anderen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb von Finanzinstrumenten abzielen oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, schließen Wörter, die den Singular bezeichnen, den Plural ein, und Wörter, die das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen das weibliche Geschlecht ein und umgekehrt. Ein Verweis auf einen Erlass ist als Verweis auf diesen Erlass in der jeweils geänderten, erweiterten oder neu erlassenen Fassung auszulegen.

## **Allgemeine Regeln für alle AMG-Mitarbeiter**

### **Verbot der Nutzung von Insiderinformationen**

Jedem AMG-Mitarbeiter, der im Besitz von Insider-Informationen ist, ist es untersagt, diese Insider-Informationen durch die Durchführung oder Durchführung einer Transaktion, einschließlich Transaktionen mit AMG-Wertpapieren, zu nutzen. Dieses Verbot gilt nicht für die in Artikel 3.2 dieser Insider-Dealing-Verordnung genannten Situationen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die Änderung oder Stornierung einer Bestellung ebenfalls als Transaktion gilt.

### **Ausgenommen vom Verbot der Nutzung von Insiderinformationen**

Das Verbot der Ziffer 3.1 gilt nicht, wenn der AMG-Mitarbeiter ein Geschäft in Erfüllung einer Verpflichtung ausführt oder vornimmt, die in gutem Glauben fällig geworden ist (und nicht zur Umgehung des Insiderverbots oder aus einem anderen unzulässigen Grund) und wenn (a) die Verpflichtung aus einer einen erteilten Auftrag erteilt oder einen Vertrag abgeschlossen hat oder (b) die Transaktion zur Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung durchgeführt wird, die entstanden ist, bevor der betreffende AMG-Mitarbeiter über Insiderinformationen verfügte. Dies ist z.B. der Fall, wenn der AMG-Mitarbeiter aufgrund eines Vertrages, der vor Erhalt der Insiderinformation durch den betreffenden AMG-Mitarbeiter geschlossen wurde, zur Veräußerung oder zum Erwerb von Finanzinstrumenten verpflichtet ist.

### **Verbot der Offenlegung von Insiderinformationen**

Einem AMG-Mitarbeiter, der über Insiderinformationen verfügt, ist es untersagt, direkt oder indirekt Insiderinformationen über das Unternehmen oder ein Konzernunternehmen

---

offenzulegen oder Insiderinformationen über Transaktionen an Dritte weiterzugeben.

### **Verbot der Abgabe von Trinkgeldern**

Einem AMG-Mitarbeiter, der über Insiderinformationen verfügt, ist es untersagt, jemanden direkt oder indirekt zur Durchführung oder Durchführung einer Transaktion zu empfehlen oder zu veranlassen.

### **Ausnahmen von den Verboten der Empfehlung von Transaktionen und der Offenlegung von Insiderinformationen**

Das Verbot der Ziffern 3.3 und 3.4 gilt nicht, wenn das genannte Verhalten ausschließlich im Rahmen der normalen Erfüllung der Arbeit, des Berufs oder der Position des betreffenden AMG-Mitarbeiters im Unternehmen erfolgt und nicht gegen eine Vertrauensvereinbarung mit dem Unternehmen oder eine Pflicht gegenüber dem Unternehmen verstößt oder diese verletzt. Ob diese Ausnahme anwendbar ist, ist mit dem Compliance-Beauftragten zu besprechen, bevor man sich auf diese Ausnahme beruft.

### **Vermeidung des Anscheins von Insiderhandel**

Die Durchführung oder Durchführung von Transaktionen ist untersagt, wenn dadurch der begründete Anschein erweckt werden könnte, dass der/die beteiligte(n) AMG-Mitarbeiter(n) bei der Durchführung einer solchen Handlung über Insiderinformationen verfügte.

### **Verbote für Insider**

#### **Verbot von Transaktionen während des geschlossenen Geschäfts**

Jedem Insider ist es untersagt, während einer geschlossenen Periode Transaktionen durchzuführen, unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen verfügt.

#### **Vom Aufsichtsrat oder vom Compliance-Beauftragten untersagte Geschäfte**

- (a) Insidern ist es untersagt, während des Zeitraums - der kein abgeschlossener Zeitraum ist - Geschäfte zu tätigen, in dem der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte bzw. der Aufsichtsrat im Falle eines Geschäftsführers, einer AMG-Führungskraft und einer designierten Person ihm dies gemäß Artikel 7.5 dieser Insider-Geschäftsordnung untersagt hat und den betreffenden Insider davon in Kenntnis gesetzt hat, unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen verfügt;

- (b) Den Kunden ist es untersagt, Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten zu tätigen, wenn für einen Geschäftsführer, AMG-Vorstand und eine benannte Person, der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte oder für einen Aufsichtsrat der Aufsichtsrat ihn gemäß Artikel 7.6 dieser Insider Dealing Regulations davon abgehalten und den betreffenden Insider davon in Kenntnis gesetzt hat, unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen verfügt.

## **Verbot von Rückbuchungsgeschäften innerhalb von sechs Monaten**

Jedem Insider ist es untersagt, eine Transaktion durchzuführen und innerhalb von sechs Monaten danach eine weitere Transaktion durchzuführen, wenn die andere Transaktion der ersten Transaktion entgegengesetzt ist oder wenn das Risiko der ersten Transaktion dadurch ausgeschlossen oder begrenzt ist. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die erste Transaktion in der Ausübung einer von der Gesellschaft gewährten Option und die zweite Transaktion in der Veräußerung der durch die Ausübung erhaltenen Finanzinstrumente besteht der Option.

## **Verbot von Geschäften mit Optionen auf Finanzinstrumente**

Jedem Insider ist es untersagt, Optionen auf Finanzinstrumente oder verbundene Wertpapiere zu kaufen oder zu schreiben, mit Ausnahme von Optionen, die von der Gesellschaft im Rahmen eines Optionsplans gewährt werden.

## **Ausnahmen**

Die in den Artikeln 4.2 bis 4.4 dieser Insider-Deal-Verordnung genannten Verbote gelten nicht, wenn die in Ziffer 3.2 dieser Insider-Deal-Verordnung genannte Ausnahme Anwendung findet. Zur Klarstellung: Diese Ausnahme gilt nicht für das in Artikel 4.1 dieser Insider-Dealing-Verordnung enthaltene Verbot.

## **Verteilung**

Auf Antrag eines Insiders und soweit gesetzlich zulässig, kann der Compliance-Beauftragte ihn unter besonderen Umständen, deren Anwesenheit vom Compliance-Beauftragten zu beurteilen ist, von den Bestimmungen des Artikels 4.1 befreienvorausgesetzt, dass der Insider keine Insiderinformationen hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und die Befreiung muss schriftlich erteilt werden.

## **Weiterhin anwendbar**

Die Bestimmungen dieses Artikels 4 bleiben sechs Monate nach dem Ausscheiden eines



---

Insiders in dieser Funktion anwendbar.

## **Benannte Personen**

### **Benannte Personen im Sinne der Insider Dealing Regulations**

Benannte Personen im Sinne dieser Insider-Deal-Bestimmungen sind:

- (a) Der Compliance-Beauftragte kann AMG-Mitarbeiter (mit Ausnahme der geschäftsführenden Direktoren, der Aufsichtsräte oder der AMG-Führungskräfte) vorübergehend als benannte Personen benennen, wenn er der Ansicht ist, dass der betreffende AMG-Mitarbeiter über Insiderinformationen verfügt oder verfügen kann oder wenn er der Ansicht ist, dass der betroffene AMG-Mitarbeiter den Eindruck erwecken könnte, gegen die Marktmissbrauchsverordnung zu verstoßen.
  
- (b) Eine benannte Person gilt für die Dauer dieser Benennung als solche.

## **Meldepflichten und interne Berichterstattung**

### **Interne und externe Pflichten der Geschäftsführer und Aufsichtsräte**

Gemäß Artikel 5:48 der niederländischen FMSA haben die geschäftsführenden Direktoren und Aufsichtsräte den Compliance Officer und die AFM unverzüglich über jede Änderung der Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden AMG-Wertpapiere und verbundenen Wertpapiere sowie über jede die Anzahl der Stimmen, die sie auf das ausgegebene Kapital der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen abgeben können. Die Meldung erfolgt durch den Compliance-Beauftragten, der das Standard-Meldeformular ausfüllt, das in Loket AFM verfügbar ist.

### **Interne und externe Meldepflichten von Geschäftsführern, Aufsichtsräten und AMG-Führungskräften**

Gemäß § 19 MAR hat jeder Geschäftsführer, Aufsichtsrat und ggf. AMG-Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten (2.) Werktag nach dem Transaktionsdatum, die getätigten oder durchgeführten Transaktionen zu eigenen Angaben zu melden. Die Benachrichtigung ist an die AFM und die Gesellschaft zu richten. Eine nicht erschöpfende Liste der meldepflichtigen Vorgänge ist Anhang 2 beigefügt.

Die Benachrichtigung kann bis zu dem Zeitpunkt verzögert werden, zu dem sich die von ihm für seine Rechnung getätigten Geschäfte im betreffenden Kalenderjahr auf einen Betrag von mindestens 5.000 EUR belaufen (berechnet ohne Aufrechnung). Jede



---

nachfolgende Transaktion muss gemäß diesen Insider-Handelsbestimmungen gemeldet werden.

Die Meldungen erfolgen unter Verwendung von Standard-Meldeformularen, die vom Compliance-Beauftragten zur Verfügung gestellt werden und von denen ein Muster als **Anlage 1** zu dieser Insider-Verordnung beigelegt ist. Die Verwendung dieses Meldeformulars wurde von der Europäischen Kommission vorgeschrieben und kann von der Europäischen Kommission von Zeit zu Zeit geändert werden. Bei der Abgabe der Meldungen müssen die in den Formularen enthaltenen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden.

### **Zusammentreffen von Berichtspflichten für Geschäftsführer oder Aufsichtsräte**

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Pflicht zur Meldung von Transaktionen an die AFM gemäß Artikel 6.2 im Sinne von Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung zu erfüllen, wenn die AFM rechtzeitig über die Änderung informiert, wurde in der Anzahl der Finanzinstrumente, die durch diese (meldepflichtige) Transaktion gemäß Artikel 6.1 dieser Insider-Deal- Verordnung verursacht werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 7 des niederländischen Marktmissbrauchsdekrets (*Besluit marktmisbruik Wft*), der von der Meldung nach Art. 5:60 FMSA ausnimmt, wenn die Meldung nach Art. 5:48 FMSA erfolgt ist, ist nach der Umsetzung der Marktmissbrauchsverordnung nicht befreit aus Artikel 19 MAR, der Artikel 5:60 FMSA ersetzt. Die AFM hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie als vorübergehende Lösung Meldungen nach Artikel 5:48 *auch* als Meldungen nach Artikel 19 MAR betrachtet. Siehe überarbeitete AFM-Leitlinien für Emittenten und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (*Leidraad voor Uitgevend instellingen, bestuurders en commissarissen*), Juni 2016, S. 18. Möglicherweise wird auch eine neue Bestimmung in *das niederländische Recht* aufgenommen, um Doppelarbeit in Zukunft zu vermeiden.

### **Externe Berichtspflichten nach Benennung oder Bestellung eines Geschäftsführers, Aufsichtsrats**

Geschäftsführende Direktoren und Aufsichtsräte teilen der AFM innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Benennung oder Bestellung mit, über welche Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden AMG-Wertpapiere und verbundenen Wertpapiere sowie die Anzahl

---

der Stimmen, die sie auf die ausgegebenen Wertpapiere abgeben können. Kapital der Gesellschaft und das ausgegebene Kapital der verbundenen Unternehmen.

### **Bekanntmachungen des Compliance-Beauftragten in Bezug auf verbundene Unternehmen**

Der Compliance-Beauftragte hat die Geschäftsführer bzw. die Aufsichtsräte schriftlich über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu informieren, die als verbundene Unternehmen im Sinne dieser Insider-Deal-Verordnung gelten. Diese Benachrichtigung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Insider-Deal-Bestimmungen und erfolgt anschließend bei jeder Änderung der verbundenen Unternehmen.

### **Gesetzliche externe Meldepflichten, nachdem ein Unternehmen ein verbundenes Unternehmen geworden ist**

Geschäftsführer oder Aufsichtsräte haben der AFM unverzüglich nach dem Eintritt in ein verbundenes Unternehmen die Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden verbundenen Wertpapiere und die Anzahl der Stimmen, die sie auf das ausgegebene Kapital des Unternehmens abgeben können, mitzuteilen. Firma.

### **Externe Mitteilungspflicht für Geschäftsführer, Aufsichtsräte und AMG-Führungskräfte durch den Compliance-Beauftragten**

Geschäftsführer, Aufsichtsräte und AMG-Führungskräfte können den Compliance Officer auffordern, in ihrem Namen den gesetzlichen Mitteilungspflichten gegenüber der AFM nachzukommen. Ein solcher Antrag muss schriftlich und unverzüglich gestellt werden.

Geschäftsführer, Aufsichtsräte und AMG-Führungskräfte bleiben stets selbst für Meldungen verantwortlich.

### **Ausnahme von der internen und externen Meldepflicht von Geschäftsführern, Aufsichtsräten und AMG-Führungskräften**

Für den Fall, dass ein Geschäftsführer, ein Aufsichtsrat oder eine AMG-Führungskraft seine Geschäfte von einem unabhängigen Portfoliomanager ausführen lässt, ist er weiterhin verpflichtet, bei Transaktionen und/oder Geschäften in verbundenen Unternehmen Wertpapiere, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen gemäß Artikel 6 dieser Insider- Dealing-Verordnung zu machen.

Der Geschäftsführer, ein Aufsichtsrat oder ein AMG-Vorstand hat den einzelnen

---

Vermögensverwalter anzuweisen, ihn rechtzeitig über jede Angelegenheit oder Änderung zu informieren, die nach § 6 dieser Insider-Verordnung meldepflichtig ist, oder die erforderlichen Benachrichtigungen in seinem Namen.

Der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat oder der AMG-Vorstand übersendet eine Kopie der Ermächtigung (die die Klausel enthalten sollte, dass der Auftraggeber keinen Einfluss auf das Beteiligungsportfolio auf der Grundlage der Berechtigung an den Compliance-Beauftragten.

### **Interne Meldepflicht von nahestehenden Personen**

Eine eng verbundene Person muss jede Transaktion, die von oder für sie durchgeführt wird, dem Compliance-Beauftragten spätestens am zweiten (2.) Werktag nach dem Transaktionsdatum unter Verwendung des abgeschlossenen Standard-Meldeformulars, wie in Artikel 6.2 dieser Insider-Deal-Verordnung erwähnt und als **Anhang 1** beigefügt.

### **Gesetzliche externe Meldepflicht von nahestehenden Personen**

- (a) Eine eng verbundene Person muss jede Transaktion, die von ihr/für sie durchgeführt wird, spätestens am dritten (3.) Werktag nach dem Transaktionsdatum an die AFM melden. Eine nicht erschöpfende Liste der meldepflichtigen Vorgänge ist **Anhang 2** beigefügt.
- (b) Die nahestehende Person kann den Compliance-Beauftragten auffordern, diese Verpflichtung in ihrem Namen zu erfüllen. Dieser Antrag kann nur gleichzeitig mit dem ausgefüllten Standard-Meldeformular gemäß Artikel 6.2 dieser Insider-Deals-Verordnung gestellt werden, das als **Anhang 1** beigefügt ist.

### **Informationspflicht für nahestehende Personen**

Geschäftsführer, Aufsichtsräte und AMG-Führungskräfte haben den Compliance-Beauftragten über alle Personen zu informieren, die als ihnen nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Darüber hinaus haben Geschäftsführer, Aufsichtsräte und AMG-Führungskräfte dafür Sorge zu tragen, dass ihre nahestehenden Personen schriftlich über die ihnen obliegende gesetzliche Mitteilungspflicht informiert werden und eine Kopie davon aufbewahren. Geschäftsführer, Geschäftsführer und AMG-Führungskräfte sollten ihre nahestehenden Personen auch über die Möglichkeit informieren, dass sie ihrer Berichtspflicht über den Compliance-Beauftragten nachkommen können. Nahestehende Personen bleiben jederzeit selbst für die Benachrichtigungen verantwortlich.

### **Compliance-Beauftragter**

---

## Der Compliance-Beauftragte des Unternehmens

- (a) Der Vorstand der Gesellschaft (der "**Vorstand**") bestellt einen Compliance-Beauftragten und kann diesen jederzeit abberufen und ersetzen.
- (b) Der Vorstand gibt bekannt, wer der Compliance-Beauftragte ist und wo er erreichbar ist.
- (c) Der Compliance-Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen oder mehrere Stellvertreter benennen, die in anderen Ländern niedergelassen sein können und die zugunsten der AMG-Mitarbeiter in diesen Ländern die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können, die der Compliance-Beauftragte im Einvernehmen festlegt mit dem Vorstand. Der Compliance-Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Personen benennen, die ihn während seiner Abwesenheit vertreten.

## Aufgaben des Compliance-Beauftragten

- (a) Der Compliance-Beauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch diese Insider-Dealing-Verordnung übertragen<sup>1n0</sup> werden. Der Vorstand kann dem Compliance-Beauftragten zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Zu den Aufgaben des Compliance Officers gehören *unter anderem* folgende Aufgaben:

- (a) Sammeln und Verwalten der internen Meldeformulare;
- (b) auf Verlangen fristgerechte Weiterleitung der Berichte (Meldungen) von Insidern an die AFM;
- (c) rechtzeitig, mindestens vor Beginn eines jeden Kalenderjahres, die geschlossenen Zeiträume sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Ergänzungen bekannt zu geben;
- (d) Überwachung der korrekten Einhaltung dieser Insider-Dealing-Vorschriften;
- (e) die AMG-Mitarbeiter auf Verlangen über den Inhalt und die Auslegung der verschiedenen Regelungen zu beraten und zu informieren, ohne die AMG-Mitarbeiter dadurch von ihren gesetzlichen Pflichten und Pflichten zu entbinden;
- (f) Führung des in Artikel 7.9 dieser Insider-Dealing-Verordnung genannten Registers;

- (g) Unterrichtung der Personen, die in das in Artikel 7.9 dieser Insider-Deal-Verordnung genannte Register aufgenommen sind, über die in dieser Insider-Dealing-Verordnung genannten Verbote und die rechtlichen Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verbote verhängt werden;
- (h) der Compliance-Beauftragte berichtet jährlich an den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft.

### **Bekanntgabe von Schließzeiten**

Der Compliance-Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand der Gesellschaft rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres und in Abstimmung mit dem Vorstand die Festlegung und Bekanntgabe der Closed Periods bekannt gibt.

### **Die Befugnis des Compliance-Beauftragten, eine Untersuchung durchzuführen**

Der Compliance-Beauftragte ist ermächtigt, eine Untersuchung von Geschäften durchzuführen, die von oder für einen AMG-Mitarbeiter durchgeführt werden, oder die Durchführung einer Untersuchung zu veranlassen. Der Compliance-Beauftragte ist auch ermächtigt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich über das Ergebnis der von ihm oder in seinem Namen geführten Untersuchung zu berichten, jedoch nur, nachdem er dem betreffenden AMG-Mitarbeiter Gelegenheit dazu gegeben hat um auf (das Ergebnis) der Anfrage zu antworten.

### **Die Befugnis des Aufsichtsrats und des Compliance-Beauftragten, Geschäfte zu untersagen**

- (a) Der Aufsichtsrat und der Compliance Officer können jedem Geschäftsführer, AMG- Vorstand und Designated Person die Ausführung von Geschäften gemäß Ziffer 4.2
  - (a) während eines Zeitraums, der kein geschlossener Zeitraum ist, einzeln untersagen. Der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte wird das Handelsverbot im Sinne des vorstehenden Satzes nach Anhörung des Compliance-Ausschusses festlegen.
- (b) Der Aufsichtsrat kann jedem Aufsichtsrat die Ausführung von Geschäften gemäß Ziffer 4.2 (a) während eines Zeitraums, der kein geschlossener Zeitraum ist, untersagen. Das Handelsverbot im Sinne des vorstehenden Satzes wird der Aufsichtsrat nach Anhörung des Compliance-Ausschusses festlegen.

---

## Die Befugnis des Aufsichtsrats und des Compliance-Beauftragten, Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten zu untersagen

- (a) Der Aufsichtsrat und der Compliance-Beauftragte können jedem geschäftsführenden Direktor, jeder AMG-Führungskraft und jeder designierten Person einzeln untersagen, während eines von ihm festgelegten Zeitraums Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4.2 (b) zu tätigen. Der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte legt das im vorstehenden Satz genannte Handelsverbot nach Rücksprache mit dem Compliance-Ausschuss fest.
- (b) Der Aufsichtsrat kann jedem Supervisory Director untersagen, während eines von ihm festgelegten Zeitraums Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 4.2 (b) auszuführen. Das Handelsverbot im Sinne des vorstehenden Satzes wird der Aufsichtsrat nach Anhörung des Compliance-Ausschusses festlegen.
- (c) Die Verbote nach den Buchstaben a und b dieses Artikels können ausgesprochen werden, wenn der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte bzw. der Aufsichtsrat Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Person in Ausübung ihres Amtes erhalten hat oder hätte, erhalten können für die Insiderinformationen des Unternehmens in Bezug auf diese anderen Finanzinstrumente. Die Verbote nach Buchstabe a und (b) dieses Artikels kann auch verhängt werden , wenn der Aufsichtsrat oder der Compliance-Beauftragte bzw. der Aufsichtsrat aufgrund der Informationen, die die betroffene Person in Ausübung ihrer Aufgaben für die Gesellschaft erhalten hat oder erhalten haben könnte, ist der Ansicht, dass die betreffende Person den Eindruck erwecken könnte, gegen Artikel 14 Absatz 8 der Marktmissbrauchsverordnung (Verbot der Durchführung von Geschäften mit Insiderinformationen) zu verstoßen, wenn sie eine Transaktion in diesen anderen Finanzinstrumenten ausführen würde.
- (d) Ein Verbot oder eine Meldepflicht nach den Buchstaben a oder b dieses Artikels wird nicht auferlegt, wenn und soweit der betreffende Insider seine Geschäfte auf Geschäfte mit börsennotierten Investmentfonds beschränkt oder seine Geschäfte von einem unabhängiger Vermögensverwalter, der vom zuständigen Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder AMG-Vorstand gemäß Ziffer 6.8 eine schriftliche Vollmacht erhalten hat und die betreffende Transaktion ohne Weisung oder Rücksprache mit seinem Auftraggeber durchführt. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem unabhängigen Portfoliomanager ist dem Compliance-Beauftragten zu übermitteln.

---

## **Befugnis des Compliance-Beauftragten, einen AMG-Mitarbeiter als benannte Person zu benennen**

Der Compliance-Beauftragte kann AMG-Mitarbeiter (mit Ausnahme von Geschäftsführern, Aufsichtsräten oder AMG-Führungskräften) vorübergehend als Benannte Person im Sinne von § 5 dieser Insider-Deal-Verordnung benennen, wenn der Compliance-Beauftragte Grund zu der Annahme, dass der betreffende Mitarbeiter regelmäßig oder zufällig über Insiderinformationen verfügt oder wenn der Compliance-Beauftragte Grund zu der Annahme hat, dass der betreffende AMG-Mitarbeiter die den Eindruck erwecken, gegen eine in der Marktmissbrauchsverordnung enthaltene oder implizierte Vorschrift verstoßen zu haben. Der Compliance-Beauftragte kann die Benennung als benannte Person zurückziehen, wenn er der Ansicht ist, dass der Grund für die Benennung weggefallen ist. Der Compliance-Beauftragte hat den AMG-Mitarbeiter sowohl über die Benennung als auch über den Rücktritt schriftlich zu informieren.

## **Die Befugnis des Compliance-Beauftragten, von den Bestimmungen des Artikels 4.1 zu befreien**

Wie in Artikel 4.6 dieser Insider Dealing Regulations festgelegt, kann der Compliance Officer auf Antrag eines Insiders und soweit gesetzlich zulässig unter besonderen Umständen, zumindest vorausgesetzt, dass der Insider keine Insiderinformationen hat, ein Dispens gewähren aus den Bestimmungen von Artikel 4.1 dieser Insider-Deal-Verordnung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und die Befreiung ist schriftlich zu erteilen.

## **Das vom Compliance-Beauftragten zu führende Register**

- (a) Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen des Unternehmens gemäß der Marktmissbrauchsverordnung führt das Unternehmen durch den Compliance-Beauftragten ein Register mit den folgenden Informationen:
  - (i.) die Namen und bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Daten<sup>2</sup> aller AMG-Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer und Aufsichtsräte), die regelmäßig oder zufällig über Insiderinformationen verfügen können;
  - (ii.) den Grund für die Aufnahme der unter (i) genannten AMG-Mitarbeiter in das Register;
  - (iii.) das Datum und die Uhrzeit, zu der die unter (i) genannten AMG-Mitarbeiter Zugang zu Insiderinformationen erhalten haben;
  - (iv.) das Datum der letzten Aktualisierung des Registers;



- 
- (v.) der Umstand und der Zeitpunkt, ab dem eine unter (i) genannte Person keinen Zugang mehr zu Insiderinformationen hat;
  - (vi.) alle Meldungen, auf die in diesen Insider-Dealing-Vorschriften Bezug genommen wird, an die AFM;
  - (vii.) alle internen Meldungen im Sinne dieser Insider-Dealing-Verordnung an den Compliance-Beauftragten;
  - (viii.) alle Benennungen von benannten Personen;
  - (ix.) alle Rücknahmen von Benennungen von benannten Personen;
  - (x.) alle Entscheidungen über die Anwendung von Artikel 7.5 und 7.6 dieser Insider-Dealing-Verordnung;
  - (xi.) alle Anträge auf Befreiung und alle Befreiungen, die gemäß Artikel 4.6 der Insider Dealing Regulations gewährt werden;
  - (xii.) alle Anfragen gemäß Artikel 6.3 dieser Insider-Dealing-Verordnung;
  - (xiii.) Kopien aller Vereinbarungen mit unabhängigen Vermögensverwaltern, die ihm auf der Grundlage von Artikel 6.4 dieser Insider-Deal-Verordnung zugesandt wurden;
- (b) Der Compliance-Beauftragte hat die im Register enthaltenen Daten unverzüglich zu berichtigen, wenn:
- (i.) der Grund für die Eintragung eines AMG-Mitarbeiters in das Register ändert sich;
  - (ii.) ein AMG-Mitarbeiter in das Register eingetragen werden muss; und
  - (iii.) ein im Register eingetragener AMG-Mitarbeiter keinen Zugriff mehr auf Insiderinformationen hat.
- (c) Mit der Meldung durch den Compliance-Beauftragten, dass ein AMG-Mitarbeiter in das Register eingetragen wurde, ist der AMG-Mitarbeiter verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass er Kenntnis hat von seinen oder ihren Pflichten, die in den Insider-Dealing-Vorschriften sowie den geltenden Sanktionen festgelegt sind.

- 
- (d) Der Compliance-Beauftragte bewahrt die der letzten Änderung vorausgehende Fassung des Registers für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf. Personenbezogene Daten<sup>2</sup> aus dem Register können der AFM oder anderen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die materiellen Interessen des Unternehmens dies erfordern.
  
  - (e) Die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft können jederzeit Einsicht in das Register nehmen.

### **AFM benachrichtigen**

Sobald ein Geschäftsführer oder ein Aufsichtsrat aus dem Amt scheidet, wird der Compliance-Beauftragte dies der AFM unverzüglich mitteilen.

---

<sup>2</sup> Zu den personenbezogenen Daten gehören Vorname(n) und Nachname(n) sowie Geburtsname(n), berufliche Telefonnummer(n), Firmenname und -adresse, Funktion und Grund für die Insiderschaft, Geburtsdatum, nationale Identifikationsnummer, persönliche Telefonnummern und persönliche vollständige Wohnadresse.

---

## **Personenbezogene Daten von AMG Mitarbeitern**

### **Personenbezogene Daten, die im Register enthalten sind**

In seiner Rolle als Datenverantwortlicher ist das Unternehmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die in das Register aufgenommen werden (sollen). Diese personenbezogenen Daten dürfen nur durch den Compliance-Beauftragten des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie des Unternehmens und für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- (f) Führung der Liste in Übereinstimmung mit diesen Insider-Dealing-Vorschriften;
- (g) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (einschließlich der Erfüllung von Anfragen der AFM oder anderer Aufsichtsbehörden);
- (h) Kontrolle des Flusses von Insiderinformationen und damit die Wahrung der Vertraulichkeitspflichten;
- (i) Information von Insidern über geschlossene Zeiten;
- (j) Insider darüber informieren, welche anderen Insider in derselben Liste aufgeführt sind; oder
- (k) Durchführung oder Beauftragung einer Untersuchung von Transaktionen, die von oder im Namen eines AMG-Mitarbeiters, Insiders, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und nahestehenden Personen durchgeführt werden.

### **Weitergabe personenbezogener Daten an die AFM oder andere Aufsichtsbehörden**

Personenbezogene Daten aus dem Register können der AFM oder anderen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die wesentlichen Interessen des Unternehmens dies erfordern.

### **Aufbewahrung**

Die in Artikel 7 genannten personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Datum der Eintragung oder Änderung in das Register aufbewahrt. Der Compliance-Beauftragte kann Daten, die älter als fünf Jahre sind, aus dem Register streichen.

---

## Einsichtnahme in personenbezogene Daten

Jeder AMG-Mitarbeiter, über den das Register personenbezogene Daten enthält, hat das Recht, die Daten des AMG-Mitarbeiters selbst einzusehen. Er kann beim Compliance- Beauftragten eine entsprechende Zusammenfassung beantragen. Werden personenbezogene Daten über diesen AMG-Mitarbeiter erhoben, so hat der Compliance- Beauftragte ihm innerhalb von vier Wochen eine vollständige schriftliche Zusammenfassung zukommen zu lassen.

## Anpassung der Daten

Jeder AMG-Mitarbeiter von der Gesellschaft die Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten im Register zu verlangen, wenn diese Daten sachlich unrichtig sind oder Zweck der Eintragung in das Register sind unerheblich. Ein solcher Antrag ist an den Beauftragten zu richten. Der Compliance- Beauftragte teilt dem betreffenden AMG-Mitarbeiter seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags mit. In der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, veranlasst der Compliance-Beauftragte schnellstmöglich die entsprechende Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten.

## Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere dieser Insider-Deal-Vorschriften behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Sanktionen zu verhängen, zu denen sie nach dem Gesetz berechtigt ist und/oder den (Arbeits-)Vertrag mit dem betreffenden AMG-Mitarbeiter. Zu diesen Sanktionen gehört die Kündigung des (Arbeits-)Vertrags mit dem betroffenen AMG- Mitarbeiter, unabhängig davon, ob es sich um eine fristlose Kündigung handelt oder nicht.

## Verschiedenes

- 1.2 Diese Insider-Dealing-Vorschriften wurden ursprünglich formuliert, verabschiedet und traten am 17. August 2009 in Kraft und wurden in der Folge geändert, wobei die geänderten Vorschriften am 21. November 2016 in Kraft getreten sind.
- 1.3 Diese Insider-Deal-Regelungen gelten für AMG-Mitarbeiter, soweit diese Insider-Deal-Regelungen nichts anderes vorsehen.
- 1.4 Die Bestimmungen dieser Insider-Geschäftsordnung gelten für AMG-Mitarbeiter unabhängig von der Eigenschaft, in der sie ein Geschäft tätigen, und gelten daher auch dann, wenn die betroffene Person eine Transaktion für Rechnung einer anderen Person oder als Vertreter einer anderen Person.

- 
- 1.5 Die Bestimmungen dieser Insiderhandelsordnung können durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, in der Bekanntmachung ist ein späterer Zeitpunkt angegeben.
  - 1.6 Die neueste Version des Dokuments wird immer auf der Website des Unternehmens <http://www.amg-nv.com> verfügbar sein und hat Vorrang vor jeder anderen Version dieses Dokuments.
  - 1.7 Der Vorstand hat die Befugnis, Entscheidungen in jenen Fällen zu treffen, die nicht unter diese Insider-Vorschriften fallen.
  - 1.8 Eine Ausnahme von den Regelungen in Ziffer 4 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit in Ziffer 4 nichts anderes bestimmt ist.
  - 1.9 Diese Vorschriften für Insidergeschäfte unterliegen niederländischem Recht.

## Anhang I

### Standard-Meldeformular für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, AMG-Führungskräfte und nahestehende Personen bei Geschäften mit Finanzinstrumenten

<b>1</b>	<b>Angaben zur Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt/Person in enger Beziehung</b>	
a)	Name	<i>[Für natürliche Personen: Vorname und Nachname(n.)] [Bei juristischen Personen: ggf. vollständiger Name einschließlich Rechtsform, wie sie in dem Register vorgesehen ist, in dem sie eingetragen ist.]</i>
<b>2</b>	<b>Grund für die Meldung</b>	
a)	Position/Status	<i>[Für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen: Die Position, die innerhalb des Emittenten, des Marktteilnehmers für Emissionszertifikate/der Auktionsplattform/des Auktionators/des Auktionsmonitors eingenommen wird, sollte angegeben werden, z. B. CEO, CFO.] [Für Personen, die eng verbunden sind, einen Hinweis darauf, dass die Meldung eine Person betrifft, die eng mit einer Person verbunden ist, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Name und Funktion der betreffenden Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt.]</i>
b)	Erstmitteilung/Änderung	<i>[Angabe, dass es sich um eine Erstmeldung oder eine Änderung früherer Meldungen handelt. Erläutern Sie im Falle einer Änderung den Fehler, dass diese Die Benachrichtigung ändert sich.]</i>
<b>3</b>	<b>Angaben zum Emittenten, Marktteilnehmer für Emissionszertifikate, Auktionsplattform, Auktionator oder Auktionsmonitor</b>	
a)	Name	<i>[Vollständiger Name der Entität.]</i>
b)	SIE	<i>[Legal Entity Identifier-Code gemäß ISO 17442 LEI-Code.]</i>
<b>4</b>	<b>Einzelheiten der Transaktion(en): Abschnitt, der für (i) jede Art von Instrument zu wiederholen ist; (ii) jede Art der Transaktion; (iii) jedes Datum; und (iv) jeden Ort, an dem Transaktionen durchgeführt wurden</b>	

a)	Beschreibung des Finanzinstruments, des Instruments Identifikationscode	<p><i>- Angabe zur Beschaffenheit des Instruments: eine Aktie, ein Schuldtitel, ein Derivat oder ein Finanzinstrument, das mit einer Aktie oder einem Schuldinstrument verbunden ist; ein Emissionszertifikat, ein Auktionsprodukt, das auf einem Emissionszertifikat basiert, oder ein Derivat, das sich auf ein Emissionszertifikat bezieht.</i></p> <p><i>- Instrumentenidentifikationscode im Sinne der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Transaktionen an Wettbewerbsbehörden, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.]</i></p>	
b)	Art der Transaktion	<p><i>[Beschreibung des Transaktionstyps, gegebenenfalls unter Verwendung der in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522<sup>(1)</sup> der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Art von Transaktion oder eines spezifischen Beispiels gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.</i></p> <p><i>Gemäß Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angegeben werden, ob die Transaktion mit der Ausübung eines Aktienoptionsprogramms verbunden ist.]</i></p>	
c)	Preis(e) und Volumen	Preis(e)	Volumen
		<p><i>[Werden mehr als ein Geschäft gleicher Art (Käufe, Verkäufe, Kredite, Kredite, ...) mit demselben Finanzinstrument oder Emissionszertifikat am selben Tag und am selben Ort des Geschäfts ausgeführt, so sind die Preise und Volumina dieser Geschäfte in diesem Feld in einem zweiseitigen Formular wie oben dargestellt anzugeben, wobei so viele Zeilen wie erforderlich eingefügt werden.</i></p> <p><i>Verwendung der Datenstandards für Preis und Menge, gegebenenfalls einschließlich der Preiswährung und der Mengengewährung, gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Transaktionen an die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.]</i></p>	



d)	<p>Aggregierte Informationen Aggregiertes Volumen Preis</p>	<p><i>[Die Volumina mehrerer Transaktionen werden aggregiert, wenn diese Transaktionen: sich auf dasselbe Finanzinstrument oder dieselbe Emissionsberechtigung beziehen; von gleicher Natur sind; am selben Tag ausgeführt werden; und werden am selben Ort der Transaktion ausgeführt. Verwendung des Datenstandards für die Menge, gegebenenfalls einschließlich der Mengeneinheit, gemäß der Definition in der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Transaktionen an die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassen wurden.]</i></p> <p><i>[Preisinformationen: Im Falle einer einzelnen Transaktion der Preis der einzelnen Transaktion; Falls das Volumen mehrerer Transaktionen aggregiert wird: der gewichtete Durchschnittspreis der aggregierten Transaktionen. Verwendung des Datenstandards für den Preis, gegebenenfalls einschließlich der Preiswährung, gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der Europäischen Union</i></p>
		<p><i>des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Transaktionen an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassen wurde.]</i></p>
e)	Datum der Transaktion	<p><i>[Datum des jeweiligen Tages der Ausführung der gemeldeten Transaktion. Verwendung des ISO 8601-Datumsformats: JJJJ-MM-TT; UTC-Zeit.]</i></p>

f)	Ort der Transaktion	<p><i>[Name und Code zur Identifizierung des MiFID-Handelsplatzes, des systematischen Internalisierens oder der organisierten Handelsplattform außerhalb der Union, auf der das Geschäft ausgeführt wurde, im Sinne der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Transaktionen an die zuständigen Behörden, angenommen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder</i></p> <p><i>Wenn die Transaktion nicht an einem der oben genannten Handelsplätze ausgeführt wurde, geben Sie bitte "außerhalb eines Handelsplatzes" an.]</i></p>
<p>(<sup>1</sup>) Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für bestimmte Drittländer öffentliche Stellen und Zentralbanken, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Offenlegungsschwellen, die zuständige Behörde für die Meldung von Verspätungen, die Erlaubnis für den Handel während der Schließzeiten und Arten von meldepflichtigen Geschäften von Verwaltern (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).</p>		

DIESES FORMULAR IST PER E-MAIL AN DIE AFM ZU SENDEN: MELDEN @AFM.NL.

DIESES FORMULAR IST AMG COMPLIANCE PER FAX ZU ÜBERMITTELN: FAX NR. + 31 20 7147163. DIESES FORMULAR KANN AUCH PER E-MAIL AN AMG COMPLIANCE (COMPLIANCE@AMG-NV.COM) MIT DEN OBEN GENANNTEN INFORMATIONEN EINGEREICHT WERDEN.

## Anhang II

**Nicht erschöpfende Liste der Geschäftsvorstands-, Aufsichtsrats-, AMG-Führungskräfte und nahestehenden Personen, die der AFM und der Gesellschaft anzuzeigen sind.<sup>3</sup>**

Zu den Geschäften mit Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung bei der AFM und der Gesellschaft gemeldet werden müssen, gehören:

- a) Akquisitionen oder Veräußerungen;
- b) Transaktionen, die von Personen getätigt werden, die Transaktionen professionell arrangieren oder ausführen, oder von einer anderen Person in Ihrem Namen, auch wenn Ermessen ausgeübt wird (z. B. im Rahmen eines individuellen Portfolio- oder Vermögensverwaltungsmandats);
- c) Schenkungen und Erhaltene Schenkungen und Erhaltene Erbschaften;
- d) Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich einer Aktienoption, die Führungskräften oder Mitarbeitern als Teil ihres Vergütungspakets gewährt wird, und die Veräußerung von Aktien, die sich aus der Ausübung einer Aktienoption ergeben;
- e) einer Kapitalerhöhung oder der Ausgabe von Schuldtiteln;
- f) bedingte Geschäfte bei Eintritt der Bedingungen und tatsächlicher Ausführung der Geschäfte;
- g) automatische oder nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Umtauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien;
- h) Verpfändung (oder ein ähnliches Sicherungsrecht), Kreditaufnahme oder Verleihung durch oder in Ihrem Namen;
- i) Leerverkauf, Zeichnung oder Umtausch;
- j) Abschluss oder Ausübung von Equity Swaps;
- k) Transaktionen mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Transaktionen mit Barausgleich
- l) Abschluss eines Differenzvertrags über ein Finanzinstrument der Gesellschaft oder über darauf basierende Emissionszertifikate oder Auktionsprodukte;
- m) Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich Put- und Call-Optionen und Optionsscheinen;
- n) Transaktionen mit Derivaten und Finanzinstrumenten, die mit einem Schuldinstrument der Gesellschaft verbunden sind, einschließlich Credit Default Swaps;

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 7 der Marktmissbrauchsverordnung jo. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/522.

- 
- o) Transaktionen, die in indexbezogenen Produkten, Körben und Derivaten ausgeführt werden, soweit dies gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>4</sup> vorgeschrieben ist;
  - p) Transaktionen, die in Anteilen oder Anteilen von Investmentfonds, einschließlich alternativer Investmentfonds (AIF), gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgeführt werden, soweit dies in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>4</sup> vorgeschrieben ist;
  - q) Transaktionen, die vom Verwalter eines AIF, in den Sie investiert haben, ausgeführt werden, soweit dies gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>4</sup> vorgeschrieben ist; und
  - r) Transaktionen, die im Rahmen einer Lebensversicherungspolice getätigt werden, bei denen das Anlagerisiko von Ihnen getragen wird und Sie die Befugnis oder den Ermessensspielraum haben, Anlageentscheidungen in Bezug auf bestimmte Instrumente dieser Lebensversicherungspolice zu treffen oder Transaktionen durchzuführen in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung.

---

<sup>4</sup> Im Abschlussbericht der ESMA zur Marktmissbrauchsverordnung (3. Februar 2015, ESMA 2015/224, Teile 5.2.3 und 5.4) wird darauf hingewiesen, dass Meldungen nur dann erforderlich sind, wenn die Gewichtung der Aktien eines Emittenten / Schulden im Instrument / Fonds mindestens 20 % beträgt, was den Leitlinien der AFM-Verordnung vor dem Inverkehrbringen entspricht. Wir gehen davon aus, dass die AFM diese Leitlinien vorerst auch im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung beibehalten wird.